

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0055/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet gedruckt und online am 23.01.2025 über die Messer-Attacke von Aschaffenburg, bei der am 22.01. ein Kleinkind und ein Mann getötet wurden. Unter den Schlagzeilen: „Afgthane greift Kita-Kinder mit Messer an“ bzw. „Killer-Afgthane (28) sollte längst ausgereist sein“ (gedruckte Ausgabe) und „Afgthane kündigte Ausreise an, jetzt sind zwei Menschen tot“ (online), zeigt die Redaktion ein Porträt des mutmaßlichen Täters und nennt seinen Vornamen sowie abgekürzten Nachnamen.

II. Aus Sicht der beiden Beschwerdeführenden verstößt die identifizierende Abbildung des mutmaßlichen Täters gegen Ziffer 8. Richtlinie 8.1 des Pressekodex. Auch bei einer mutmaßlich grausamen Tat besitze die betreffende Person Recht auf Persönlichkeitsschutz. Zumal die Redaktion das Foto bereits einen Tag nach der Tat veröffentlicht habe und die Unschuldsvermutung zu gelten habe. Die Art der Berichterstattung selbst komme einer Vorverurteilung gleich.

III. Zum angeforderten Zeitpunkt lag gemäß §6 der Beschwerdeordnung keine Stellungnahme der Redaktion vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sind sich einig, dass die identifizierbare Abbildung des mutmaßlichen Täters im Einklang mit dem Pressekodex ist. So sind gleich mehrere Kriterien aus Ziffer 8, Richtlinie 8.1 erfüllt: Die Messerattacke von Aschaffenburg war eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat, die zudem in aller Öffentlichkeit stattfand. Auch wurde der Täter in aller Öffentlichkeit gestellt und festgenommen.

Zwar hat sich herausgestellt, dass der mutmaßliche Täter aufgrund einer psychischen Erkrankung schuldunfähig ist. Jedoch steht die Tat von Aschaffenburg in einer Reihe von Attentaten und Amokläufen – etwa Solingen, Mannheim, Magdeburg und München – und hat somit in der Summe erhebliche politische und zeitgeschichtliche Auswirkungen, die den Schutz der Identität des mutmaßlichen Täters vor dem öffentlichen Interesse zurücktreten lassen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>